

Allgemeine Information zur Störfall-Verordnung

(Informationspflicht als Vorsorgemaßnahme)

Im Zusammenhang mit dem Betrieb technischer Anlagen und industrieller Produktionseinrichtungen sind auch bei sorgfältiger Planung, Wartung und Kontrolle der Betriebseinrichtungen Störfälle, die Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung haben können, nicht völlig auszuschließen.

Aber: Nicht jede Betriebsstörung ist mit einer solchen Gefahr verbunden.

Als Störfall wird eine Betriebsstörung in einer Anlage oder einem Betriebsbereich bezeichnet, bei der unkontrolliert – etwa bei einem Brand, einer Explosion größeren Ausmaßes oder größeren Leckagen – gefährliche Stoffe freigesetzt werden, die für den Menschen oder für die Umwelt allgemein zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führen können.

Zur Vermeidung von Störfällen sowie zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren von Störfällen wurden von der Europäischen Gemeinschaft und von der Bundesregierung entsprechende Vorschriften, wie z. B. die sog. Seveso-III-Richtlinie oder die Störfall-Verordnung, erlassen.

Der **Störfall-Verordnung** unterliegen Betriebsbereiche, in denen die in der Verordnung festgelegten Mengenschwellen gefährlicher Stoffe erreicht oder überschritten werden und die damit über ein besonderes Gefahrenpotenzial verfügen.

In den zitierten Vorschriften wird der Betreiber verpflichtet, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Nach der neuen Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU und der erfolgten Umsetzung in der Störfall-Verordnung sind Betreiber von Anlagen mit einem be-

sonderem Gefahrenpotenzial verpflichtet, die Öffentlichkeit über die von einem Störfall ausgehenden Gefahren zu informieren sowie über die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten zum Schutz vor Störfall-Auswirkungen zu unterrichten.

Im Saarland unterliegen mehrere Betriebe dieser besonderen Informationspflicht der Störfall-Verordnung. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und dem Bergamt Saarbrücken, wurde die vorliegende Broschüre zur Information der Öffentlichkeit erstellt. Darin geben die einzelnen Unternehmen wichtige Informationen über die in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe und die Gefahren, die bei einem möglichen Störfall von diesen Stoffen ausgehen können.

Szenarien möglicher Störfälle und deren Auswirkungen wurden durch unabhängige Sachverständige eingehend untersucht. Die Erkenntnisse dieser Untersuchungen sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Begrenzung von Störfällen sind in den jeweiligen **Sicherheitsberichten** dokumentiert.

Weitere Informationen, insbesondere über die von den Unternehmen intern getroffenen organisatorischen und technischen Vorsorgemaßnahmen, können über die aufgeführten Kontaktadressen angefordert werden. Angaben über die letzte behördliche Vor-Ort-Besichtigung der einzelnen Betriebsbereiche, ausführlichere Informationen zum Inspektions-Überwachungsplan sowie weitere Umweltinformationen können beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bzw. beim Bergamt Saarbrücken eingeholt werden.

Den beteiligten Betrieben geht es bei der vorliegenden Broschüre nicht nur um die Erfüllung gesetzlicher Auflagen, sondern auch um ein **offenes**

Informationsverhalten gegenüber der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit. Den Unternehmen liegt daran, auch weiterhin in guter Nachbarschaft mit der Bevölkerung zu leben und eventuellen Besorgnissen sachliche Informationen gegenüberzustellen.

Am Ende der Broschüre befinden sich zwei Seiten mit Informationen für die Öffentlichkeit. Es wird geschildert, was im Falle eines möglichen Störfalls zu berücksichtigen ist. **Informationen zur Gefahrenabwehr, Warnhinweise und Handlungsanweisungen** werden dargelegt und erläutert. Diese sollen der Öffentlichkeit eine Hilfestellung zum richtigen Verhalten bei einem möglichen Störfall geben. Die Handlungsanweisungen und Informationen wurden

in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Sport (Katastrophenschutz) erarbeitet.

Mit der Umstellung auf das neue weltweit harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungssystem (Globally Harmonised System, GHS), in Europa umgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung genannt – werden die gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien mit Gefahrenpiktogrammen (rot umrandete Rauten mit schwarzem Symbol auf weißem Grund) dargestellt.

Ein Produkt kann mit mehreren Piktogrammen gekennzeichnet sein.